



**Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des aufzustellenden
Bebauungsplanes „Westlich am Gallusplatz“
im Stadtteil Flörsheim am Main-Stadtmitte**

**Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
aufzustellenden Bebauungsplanes „Westlich am Gallusplatz“
im Stadtteil Flörsheim am Main-Stadtmitte**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main in der Sitzung am 24.09.2026 folgende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen.

§ 1 Inhalt der Veränderungssperre, Rechtswirkungen

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre unberührt bleiben die in § 14 Abs. 3 BauGB genannten Vorhaben und Maßnahmen.

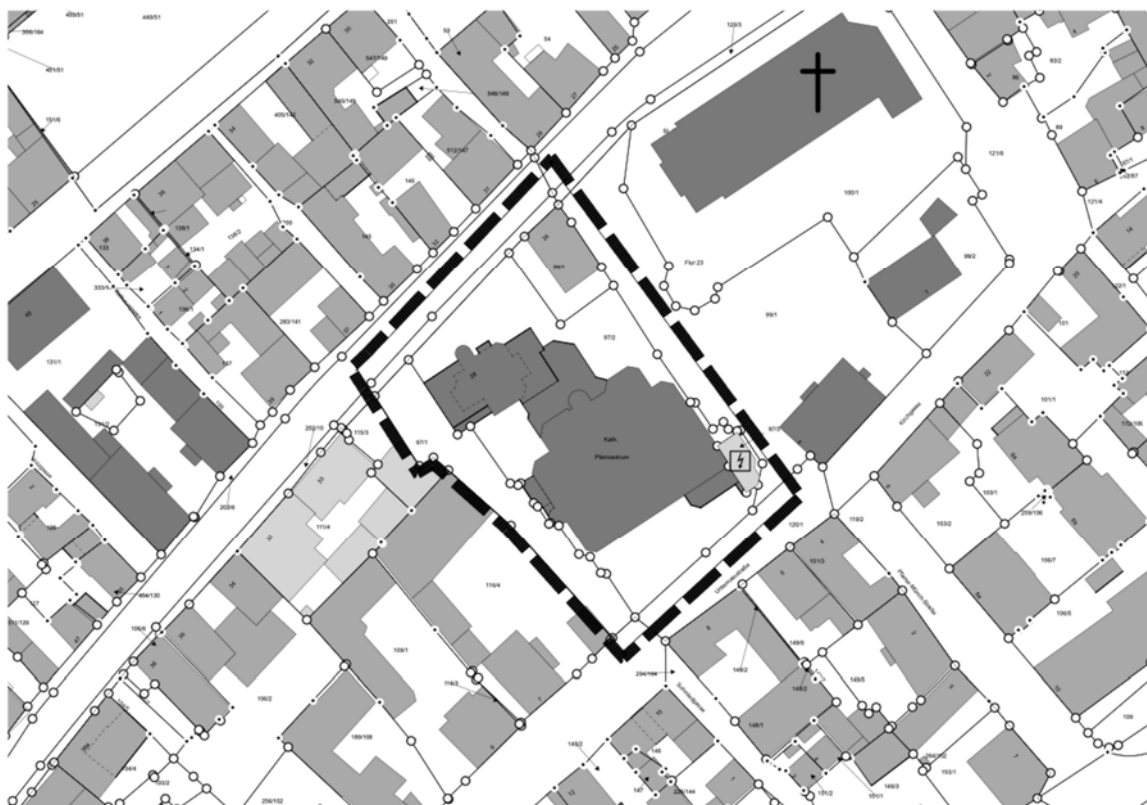
Über Ausnahmen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Flörsheim am Main (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich beinhaltet auf der Gemarkung Flörsheim

- in Flur 23 die Flurstücke 97/1 (Dekan-Reinhold-Klein-Weg) teilweise, 97/2 (Gemeindezentrum), 97/3 (Stromversorgungseinrichtung), 98/1 (Haus „Zum Scharfen Eck“), 99/1 (Gallusplatz) teilweise, 120/1 (Untermainstraße) teilweise;
- in Flur 24 die Flurstücke 123/3 und 123/4 (Hauptstraße) teilweise;
- in Flur 25 die Flurstücke 202/10 und 202/11 (Hauptstraße) teilweise;
- in Flur 26 das Flurstück 159/2 (Untermainstraße) teilweise.

Maßgeblich ist der nachfolgend abgebildete Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.



*Abgrenzung des Geltungsbereichs (Lageplan), genordet, ohne Maßstab
Planunterlage: ALKIS Liegenschaftskataster, Amt für Bodenmanagement Heppenheim*

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, wenn Sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Flörsheim am Main, den 24.09.2026

Der Magistrat der Stadt Flörsheim am Main

gez.
Dr. Bernd Blisch
Bürgermeister